

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
„KonvOY GmbH“

Alte Fassung (2017)	Neue Fassung (Änderungen <i>kursiv</i>)	Bemerkungen/Hinweise
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">KonvOY GmbH.</p> <p>1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster.</p> <p>1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres. Insoweit wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">KonvOY GmbH.</p> <p>1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster.</p> <p>1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres. Insoweit wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung in Münster durch die Entwicklung der Konversionsflächen der Grundstücksareale der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne.</p> <p>Dies wird gewährleistet durch Erwerb, Baureifmachung, Bewirtschaftung und Veräußerung von Grundstücken, Teilen von Grundstücken und von grundstücksgleichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung in Münster durch die Entwicklung der Konversionsflächen der Grundstücksareale der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne.</p> <p>Dies wird gewährleistet durch Erwerb, Baureifmachung, Bewirtschaftung und Veräußerung von Grundstücken, Teilen von Grundstücken und von grundstücksgleichen</p>	<p>Keine Änderung</p>

Anlage 2 zur V/0897/2018

<p>Rechten. Um eine hinreichende Versorgung der neuen Wohnquartiere mit Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Kultur sowie des Sports und der Erholung zu gewährleisten, kann die Gesellschaft mit der Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Begegnungsstätten, Sport- und Grünanlagen sowie weiteren Infrastruktureinrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW („GO NRW“) beauftragt werden.</p> <p>2.2 Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck förderlich sind.</p> <p>2.3 Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte unter Beachtung der wohnungspolitischen Zielsetzungen. Besondere Beachtung finden sollen dabei die Versorgung der Wohnungssuchenden mit preisgünstigem Wohnraum, die Belange der nachhaltigen Quartiersentwicklung sowie des Klimaschutzes der Stadt Münster im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages. Ihre Tätigkeit gilt als „nicht wirtschaftliche Betätigung“ im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>2.4 Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, steuern und kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>2.5 Im Einzelnen handelt es sich bei den Grundstücksarealen der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne um folgenden Grundbesitz:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemarkung Angelmodde:	<p>Rechten. Um eine hinreichende Versorgung der neuen Wohnquartiere mit Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Kultur sowie des Sports und der Erholung zu gewährleisten, kann die Gesellschaft mit der Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Begegnungsstätten, Sport- und Grünanlagen sowie weiteren Infrastruktureinrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW („GO NRW“) beauftragt werden.</p> <p>2.2 Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck förderlich sind.</p> <p>2.3 Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte unter Beachtung der wohnungspolitischen Zielsetzungen. Besondere Beachtung finden sollen dabei die Versorgung der Wohnungssuchenden mit preisgünstigem Wohnraum, die Belange der nachhaltigen Quartiersentwicklung sowie des Klimaschutzes der Stadt Münster im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages. Ihre Tätigkeit gilt als „nicht wirtschaftliche Betätigung“ im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>2.4 Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, steuern und kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>2.5 Im Einzelnen handelt es sich bei den Grundstücksarealen der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne um folgenden Grundbesitz:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemarkung Angelmodde:	<p>Keine Änderung</p>
--	--	-----------------------

Anlage 2 zur V/0897/2018

<p>Flur 4, Teil des Flurstücks 1938</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemarkung Münster: Flur 169, Teil des Flurstücks 535, Flur 170, Flurstück 729, Teile der Flurstücke 624, 663 Flur 171, Flurstücke 266, 287,289, 307, 308, 382, Teil des Flurstücks 324 Flur 172, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 134 Flur 176, Flurstück 131, Teile der Flurstücke 102, 103, 104, 105, 183 Flur 31, Teil des Flurstücks 88 Flur 39, Flurstücke 227, 244, 295, Teil des Flurstücks 127 Flur 40, Teile der Flurstücke 204, 671, 757 Flur 41, Flurstücke 21, 24, 36, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 52, 53, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 74, Teile der Flurstücke 37, 75 Flur 42, Flurstücke 90, 91, 93, 95, 98, 99, 120, 169, 170, 172, 180, 181, 215, 216, 217, 340, 362, 451, 503, 570, 571, 587, 590, 636, 637, 652, 654, 658, 659, 675, 676, 677. <p>2.6 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.</p> <p>2.7 Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Lan-</p>	<p>Flur 4, Teil des Flurstücks 1938</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemarkung Münster: Flur 169, Teil des Flurstücks 535, Flur 170, Flurstück 729, Teile der Flurstücke 624, 663 Flur 171, Flurstücke 266, 287,289, 307, 308, 382, Teil des Flurstücks 324 Flur 172, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 134 Flur 176, Flurstück 131, Teile der Flurstücke 102, 103, 104, 105, 183 Flur 31, Teil des Flurstücks 88 Flur 39, Flurstücke 227, 244, 295, Teil des Flurstücks 127 Flur 40, Teile der Flurstücke 204, 671, 757 Flur 41, Flurstücke 21, 24, 36, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 52, 53, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 74, Teile der Flurstücke 37, 75 Flur 42, Flurstücke 90, 91, 93, 95, 98, 99, 120, 169, 170, 172, 180, 181, 215, 216, 217, 340, 362, 451, 503, 570, 571, 587, 590, 636, 637, 652, 654, 658, 659, 675, 676, 677. <p>2.6 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterin zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.</p> <p>2.7 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungs-</p>	<p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p> <p>Berücksichtigung der <u>Ziele</u> nur für mittelbare Beteiligungen. Bei unmittelba-</p>
---	---	---

Anlage 2 zur V/0897/2018

<p>desgleichstellungsgesetzes NW zu beachten.</p>	<p><i>gesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.</i></p>	<p>rer Beteiligung ist entsprechende Anwendung vorgeschrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>3.1 Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro (in Worten: fünfhundert Tausend Euro).</p> <p>3.2 Gegen Einlage auf das Stammkapital wird folgender Geschäftsanteil übernommen: Stadt Münster mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).</p> <p>3.3 Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe durch Zahlung auf das Gesellschaftskonto zu erbringen.</p> <p>3.4 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, etwaige Genehmigungen, Rechtsanwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>3.1 Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro (in Worten: fünfhundert Tausend Euro).</p> <p>3.2 Gegen Einlage auf das Stammkapital wird folgender Geschäftsanteil übernommen: Stadt Münster mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).</p> <p>3.3 Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe durch Zahlung auf das Gesellschaftskonto zu erbringen.</p> <p>3.4 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, etwaige Genehmigungen, Rechtsanwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>4.1 Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Geschäftsführung</i> 2. <i>der Aufsichtsrat und</i> 3. <i>die Gesellschafterversammlung.</i> 	<p>Folgeanpassung, durch die Installation des Aufsichtsrates ist ein Organ zusätzlich darzustellen.</p>

<p>4.2 Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss einen Beirat der Gesellschaft einsetzen und auflösen.</p>	<p>[...]</p>	<p>Folgeanpassung, durch die Installation des Aufsichtsrates entfällt der Bedarf für einen Beirat für die Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführung</p> <p>5.1 Die Gesellschaft hat nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder - falls Prokura erteilt wurde - durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>5.2 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>5.3 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführung</p> <p>5.1 <i>Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder - falls Prokura erteilt wurde - durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.</i></p> <p>5.2 <i>Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann die Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</i></p> <p>5.3 <i>Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates.</i> Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p> <p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p> <p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p> <p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p>

<p>5.4 Vorstehende Regelungen (§§ 5.1 bis 5.3) gelten auch für die Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	<p>5.4 Vorstehende Regelungen (§§ 5.1 bis 5.3) gelten auch für diejenigen, die die Gesellschaft liquidieren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p> <p>5.5 Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.</p>	<p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p> <p>Vorbereitung der Installation einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der die relevanten Regelungen für das Innenverhältnis zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterin ihren Niederschlag finden sollen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>6.1 <i>Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf von der Gesellschafterin entsandten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Münster oder eine von ihm vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Stellvertretung benannt werden.</i></p> <p>6.2 <i>Die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden.</i></p> <p>6.3 <i>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung.</i></p>	<p>Neu aufzunehmen wegen der Installation des Aufsichtsrates</p>

	<p>6.4 <i>Die Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen.</i></p> <p>6.5 <i>Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen der Gesellschafterin zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben es über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.</i></p>	<p>Neu aufzunehmen wegen der Installation des Aufsichtsrates</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>7.1 <i>Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitz oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen, soweit es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Aufsichtsrat ist außer-</i></p>	<p>Neu aufzunehmen wegen der Installation des Aufsichtsrates</p>

	<p><i>dem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</i></p> <p><i>7.2</i> <i>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen.</i></p> <p><i>7.3</i> <i>Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds im Aufsichtsrat, das den Vorsitz innehat.</i></p> <p><i>7.4</i> <i>Befürchtete ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadenersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.</i></p> <p><i>7.5</i> <i>Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.</i></p>	<p>Neu aufzunehmen wegen der Installation des Aufsichtsrates</p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>8.1 <i>Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren prüfen.</i></p> <p>8.2 <i>Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a. Bestellung und Abberufung von Prokura und Handlungsbevollmächtigung;</i><i>b. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und Handlungsbevollmächtigten und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt bekommen;</i><i>d. Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der Entgeltgruppe 14 TVöD oder höher erhalten;</i><i>e. den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen,</i><i>f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grund-</i>	<p>Neu aufzunehmen wegen der Installation des Aufsichtsrates</p>
--	---	--

	<p><i>stücken und grundstücksgleichen Rechten</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>g. Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;</i><i>h. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen,</i><i>i. unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;</i><i>j. Anträge an die Stadt Münster zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;</i><i>k. die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vor-schlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster;</i><i>l. Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen</i><i>m. die Entlastung der Geschäftsführung</i> <p><i>Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.</i></p> <p>8.3 <i>Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung durch den Vorsitz des Aufsichtsrats oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.</i></p> <p>8.4 <i>Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.</i></p>	<p>Neu aufzunehmen wegen der Installation des Aufsichtsrates</p>
--	--	--

Anlage 2 zur V/0897/2018

<p>Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand i) die Auflösung der Gesellschaft.</p> <p>Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Geschäftsorganen befinden.</p> <p>6.3 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsführungsordnung beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen kann.</p> <p>6.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Gesellschafter können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.</p> <p>6.5 Der Rat der Stadt Münster bestellt einen Vertreter für die Gesellschafterversammlung. Er ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Er hat als vom Rat bestellter Vertreter sein Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Der Vertreter der Stadt Münster hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand i) die Auflösung der Gesellschaft.</p> <p>Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Geschäftsorganen befinden.</p> <p>9.3 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsführungsordnung beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen kann.</p> <p>9.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Gesellschafterin kann jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.</p> <p>9.5 Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung der Stadt Münster, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschaft ist an die Beschlüsse Rates gebunden und hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie hat als vom Rat bestellte Vertretung ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Sie hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Anpassung der Einberufungsfrist an die Frist des Aufsichtsrates. Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p> <p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 7 Beirat</p> <p>7.1 Setzt die Gesellschafterversammlung einen Beirat ein, so soll dieser in beratender Funktion der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung tätig werden. Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin, die Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele, der Belange der Quartiersentwicklung und des Klimaschutzes bei der Entwicklung der ehemaligen Kasernen zu fördern.</p> <p>7.2 Der Rat der Stadt Münster entscheidet über die Besetzung des Beirats. Für die entsandten Vertreter und für deren Entsendung gelten die Vorgaben des § 113 GO NRW.</p> <p>7.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Kontakt zur Gesellschafterversammlung und zur Geschäftsführung herstellt und hält.</p> <p>7.4 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>[...]</p>	<p>Folgeanpassung, durch die Installation des Aufsichtsrates entfällt der Bedarf für einen Beirat für die Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung</p> <p>8.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Ab-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung</p> <p>10.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der be-</p>	<p>§ 8 a.F. wird zu § 10 n.F.</p> <p>Anpassung an das LGG NRW, bisheri-</p>

Anlage 2 zur V/0897/2018

<p>schlussprüfer vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen.</p> <p>8.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p> <p>8.3 Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf folgende Punkte zu erweitern:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,d) Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.	<p><i>auftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</i> vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. <i>An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden.</i></p> <p>10.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes <i>der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</i> – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p> <p><i>[...]</i></p>	<p>ger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p> <p>Anpassung der Teilnahmerechtigungen nach § 54 HGrG</p> <p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten</p> <p>Die Erweiterung der Prüfungsaufträge bei der Jahresabschlussprüfung wird in der anstehenden Überarbeitung des PCGK der Stadt Münster aufgenommen werden. Die Erweiterungen sind darüber hinaus Regelungsinhalt der §§ 53, 54 HGrG, die in Absatz 10.4 n.F. weiterhin Berücksichtigung finden.</p>
---	---	--

Anlage 2 zur V/0897/2018

<p>8.4 Über die Ausschüttung des Reingewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>8.5 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen die Prüfungsrechte nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster zu.</p> <p>8.6 Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,	<p>10.3 Über die Ausschüttung des Reingewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>10.4 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. <i>Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.</i></p> <p>[...]</p>	<p>Veralteter Verweis (§ 2 Abs. 4 RPO = § 4 Abs. 4 RPO n.F.), dennoch sind die Prüfungsrechte des AWR gem. § 9 Abs. 4 der RPO der Stadt Münster im Gesellschaftsvertrag zu normieren.</p> <p>s. § 13 n.F.</p>
---	---	---

Anlage 2 zur V/0897/2018

<p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>8.7 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabchluss i. d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>10.5 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, der Stadt Münster gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabchluss i. d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten. Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>	<p>§ 9 a.F. wird zu § 11 n.F.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>10.1 Die Gesellschaft wird wie folgt aufgelöst:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>10.2 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>12.1 Die Gesellschaft wird wie folgt aufgelöst:</p> <p style="padding-left: 40px;">c. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, d. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>12.2 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p>	<p>§ 10 a.F. wird zu § 12 n.F.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Transparenz</p> <p><i>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:</i></p> <p style="padding-left: 40px;">a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Leistungen, die den genannten Mitglie-</p>	<p>Regelung zum Transparenzgesetz erfolgt einheitlich für alle Gesellschaftsverträge der Stadt Münster in einem eigenen Paragraphen.</p>

	<p>den für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmung</p> <p>Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss des Gesellschafters möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Schlussbestimmung</p> <p>Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterin möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.</p>	<p>§ 11 a.F. wird zu § 14 n.F.</p> <p>Anpassung an das LGG NRW, bisheriger Regelungsinhalt bleibt erhalten.</p>